

14.06.01

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Prfung eines Pflanzenschutzmittels auf bereinstimmung mit einem zugelassenen Pflanzenschutzmittel (PflSchVwV)

Der Parlamentarische Staatssekretr Matthias Berninger bei der Bundesministerin fr Verbraucherschutz, Ernhrung und Landwirtschaft hat mit Schreiben vom 8. Juni 2001 zu der Entschlieung, die der Bundesrat in seiner 751. Sitzung am 19. Mai 2000 zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Prfung eines Pflanzenschutzmittels auf bereinstimmung mit einem zugelassenen Pflanzenschutzmittel (PflSchVwV) (Drs. 198/00 (Beschluss)) gefasst hat, folgendes mitgeteilt:

Gem § 34 Abs. 2 Nr. 5 PflSchG ist es Aufgabe der Lnder, Pflanzenschutzmittel zu berprfen. Darunter fllt auch die berprfung eines importierten Pflanzenschutzmittels auf bereinstimmung mit einem in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmittel. Daneben kann ein Importeur auf freiwilliger Basis bei der Biologischen Bundesanstalt die bereinstimmung eines importierten mit einem zugelassenen Pflanzenschutzmittel (Bekanntmachung vom 23. Dezember 1993, BAnz vom 31.12.1993 Nr.246 S.11154) feststellen lassen.

Gegen die Einfhrung eines formellen Verfahrens sprechen folgende Grnde:

Die Richtlinie 91/414/EWG, die mit dem Pflanzenschutzgesetz in deutsches Recht umgesetzt wird, enthlt keine Regelung ber den Umgang mit Parallelimporten. Insgesamt ist die Diskussion auf europischer Ebene zu diesem Thema noch nicht abgeschlossen.

Aus der Rechtsprechung des EuGH ergibt es sich lediglich, dass ein formelles Verfahren bei Parallelimporten gegenber dem eigentlichen Zulassungsverfahren vereinfacht sein muss, nicht jedoch, dass ein formelles Verfahren eingefhrt werden muss.

...

Auch die zurzeit von der Kommission erarbeitete (nicht rechtsverbindliche) Leitlinie zur Behandlung von Parallelimporten enthält zwar Regeln über die von Importeuren vorzulegenden Informationen und wann von der Identität zweier Pflanzenschutzmittel auszugehen ist, sieht jedoch ebenfalls nicht zwingend ein formelles Verfahren vor. Auch ist noch umstritten, ob neben der chemischen Identität auch Herstelleridentität vorliegen muss.

Es empfiehlt sich daher derzeit nicht, national ein formelles Verfahren einzuführen.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die allgemeine Überwachung der in Verkehr befindlichen Pflanzenschutzmittel auch weiterhin von den Ländern übernommen werden müsste, so dass die Entlastung der Länder nur gering wäre.

Aus diesen Gründen beabsichtigt die Bundesregierung derzeit nicht, ein formelles Verfahren für Parallelimporte durch Änderung des Pflanzenschutzgesetzes einzuführen.